



# Geldbuße von bis zu 500 Euro droht

Das Abstellen von Abfall neben Altglas- oder Altpapiercontainern ist verboten

**FULDA (jo).** Die Stadtverwaltung Fulda weist aus gegebenem Anlass darauf hin, dass an den öffentlichen Wertstoffplätzen das Abstellen von Abfällen jeglicher Art neben den Containern verboten ist. Auch in der Sitzung der Stadtverordneten im September waren Klagen über offenbar verbreitetes Fehlverhalten einiger Bürgerinnen und Bürger laut geworden.

Das Abstellen von Abfällen an den Altglas- oder Altpapiercontainern wird als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 500 Euro geah-

net. Das Abstellen von Altglas auf den Behältern ist ebenso untersagt wie das Dazustellen von Kartonagen neben den Altpapiercontainern. Volle Sammelcontainer können per Telefon (0661) 102-1111 an das Bürgerbüro oder per E-Mail an [abfall@fulda.de](mailto:abfall@fulda.de) gemeldet werden.

Bis zur Leerung und auch generell können als Alternative große Kartons und größere Mengen Altpapier über die Papierpresse am Wertstoffhof kostenfrei entsorgt werden. Bei vollen Altglascontainern ist auf alternative Standorte

auszuweichen. Die genauen Adressen finden Sie auf der städtischen Homepage unter [abfallwirtschaft.fulda.de](http://abfallwirtschaft.fulda.de).

Die Stadt bittet, bei der Nutzung der öffentlichen Sammelstellen die Einwurfzeiten zu beachten und von einer Nutzung an Sonn- und Feiertagen abzusehen.

Hier noch wichtige **Hinweise zum Thema Altglasentsorgung:** Verwertbares Altglas wird an insgesamt mehr als 90 Plätzen im Stadtgebiet in Containern getrennt nach Weiß-, Grün- und Braunglas gesammelt. Das erfasste Glas wird

farbsortiert der Glasindustrie zugeführt, um daraus wieder neue Flaschen und Gläser herzustellen. Anders gefärbtes Glas – z. B. blaue oder rote Flaschen – gehört in den Behälter für Grünglas, da dieses beim Einschmelzen und der Herstellung neuen Grünglases Toleranzen an Fehlfarben erlaubt. Gesammelt werden nur Hohlgläser wie Flaschen und Konservengläser ohne Verschlüsse. Verschlüsse aus Metall oder Kunststoff gehören in den Gelben Sack/Gelbe Tonne, Korkverschlüsse werden auf dem Wertstoffhof ge-

sammelt. Nicht in die Altglascontainer gehören Glasgeschirr, Glasbausteine, Fensterglas, Drahtgläser, zerbrochene Leuchtstoffröhren, Glühlampen, Porzellan, Keramikteile sowie hitzebeständige und optische Gläser, Brillen, Lupen etc. Alle diese Materialien können nicht wiederverwertet werden und gehören in die graue Restmülltonne.



So nicht! Restmüll oder Kartonage gehören nicht neben die Altglas- oder Altpapiercontainer. Foto: Stadt Fulda

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### Amtliche Bekanntmachung

#### Bekanntmachung der Genehmigung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Fulda, Stadtteil Bronnzell „Bronnzell Südwest“

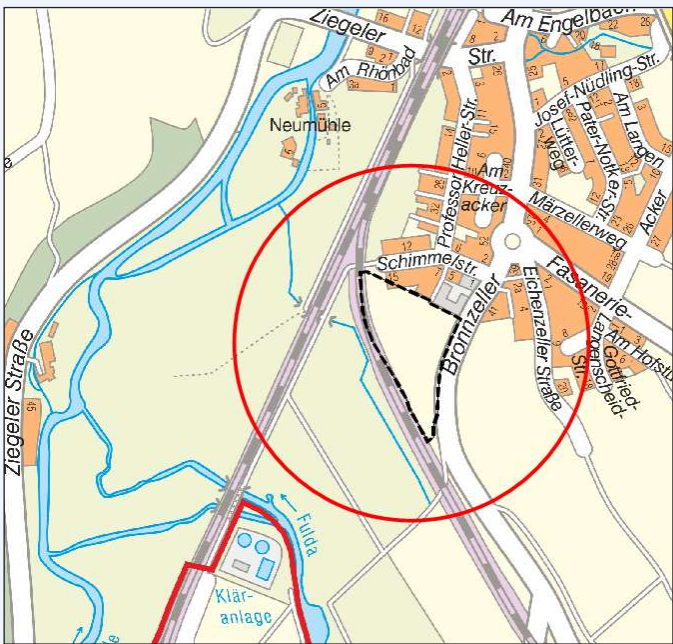
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fulda hat in ihrer Sitzung am 01.07.2024 über die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 1 Abs. 7 BauGB entschieden und den Feststellungsbeschluss für die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Fulda „Bronnzell Südwest“ gefasst.

Das Regierungspräsidium Kassel hat gemäß Verfügung vom 02.09.2024 mit AZ: RPKS-21-61a 1209/1-2024/3 die Genehmigung zur 10. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Fulda „Bronnzell Südwest“ erteilt.

Die Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortstüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die vorgenannte Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Der Geltungsbereich hat eine Gesamtgröße von rund 3,18 ha und umfasst das Flurstück 80/2 sowie einen Teilbereich des Flurstücks 80/1, Flur 15, Gemarkung Bronnzell.

Die Lage des Geltungsbereiches ist aus der Abbildung ersichtlich.



Die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Fulda „Bronnzell Südwest“, die Begründung mit integriertem Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung können beim Magistrat der Stadt Fulda, Stadtschloss, Schlossstraße 1, Amt für Stadtplanung und -entwicklung, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Einsichts- und Auskunftsmöglichkeit ist während den nachfolgend genannten Servicezeiten gegeben:

Montag bis Donnerstag: 9:00 – 12:30 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr, Freitag: 9:00 – 13:00 Uhr.

Im Falle einer geplanten Einsichtnahme bitten wir um vorherige telefonische Anmeldung unter der Telefonnummer 0661/102-1615 oder im Sekretariat unter 0661/102-1611.

Die wirksame Flächennutzungsplanänderung kann über die Internetadresse der Stadt Fulda unter <http://www.bauen-fulda-stadt.de> eingesehen, gedruckt und ggfls. als Datei gespeichert werden.

Ein entsprechender Verweis auf diese Seite erfolgt auch im Bauleitplanungsportal des Landes Hessen unter <https://bauleitplanung.hessen.de/flaechennutzungsplaene-in-hessen-a-z/d-f>

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von

Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Fulda, 10.10.2024  
Der Magistrat der Stadt Fulda

gez. Dr. Heiko Wingefeld  
Oberbürgermeister

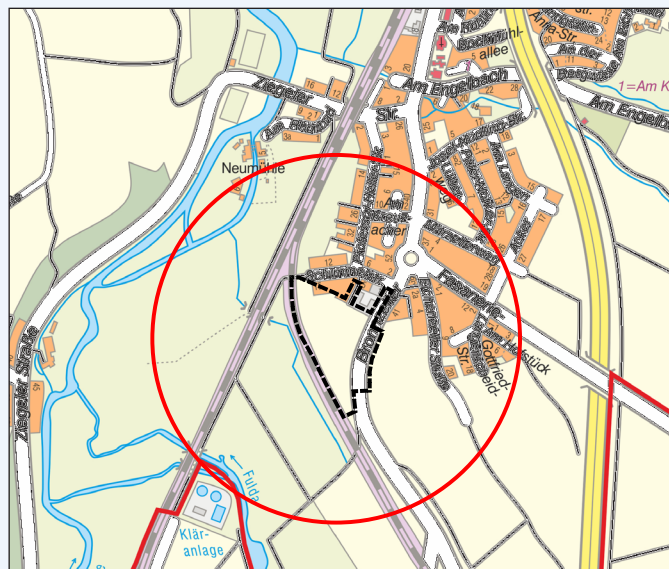
### Amtliche Bekanntmachung

#### Bebauungsplan der Stadt Fulda, Stadtteil Bronnzell Nr. 11 „Südwest“ • Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fulda hat in ihrer Sitzung am 01.07.2024 über die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 1 Abs. 7 BauGB entschieden und den Bebauungsplan der Stadt Fulda, Stadtteil Bronnzell Nr. 11 „Südwest“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortstüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

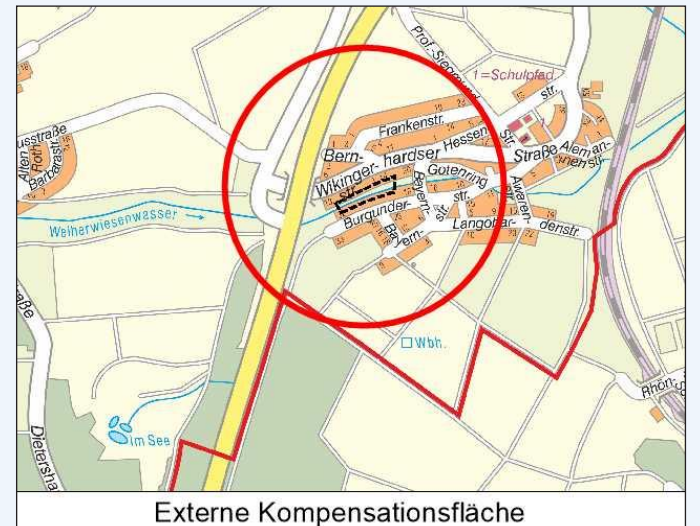
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Bronnzell das Flurstück 80/2 in der Flur 15, die Flurstücke 9/16 und 9/17 in der Flur 6 sowie Teilflächen der Flurstücke 80/1 in der Flur 15, 31/3 in der Flur 16 und 50/15 in der Flur 6. Das Gebiet hat eine Gesamtgröße von rd. 3,56 ha.

Die Lage des Geltungsbereiches ist aus der Abbildung ersichtlich:



Der Geltungsbereich der externen Kompensationsfläche umfasst in der Gemarkung Bernhards, Flur 2, Teilflächen der Flurstücke 95/19 und 69. Die externe Kompensationsfläche hat eine Größe von rd. 0,5

ha und ist aus der Abbildung ersichtlich.



Der als Satzung beschlossene Bebauungsplan der Stadt Fulda, Stadtteil Bronnzell Nr. 11 „Südwest“, die Begründung mit integriertem Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung können beim Magistrat der Stadt Fulda, Stadtschloss, Schlossstraße 1, Amt für Stadtplanung und -entwicklung, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Einsichts- und Auskunftsmöglichkeit ist zu den nachfolgend genannten Servicezeiten gegeben:

Montag bis Donnerstag: 9:00 – 12:30 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr  
Freitag: 9:00 – 13:00 Uhr.

Im Falle einer geplanten Einsichtnahme bitten wir um vorherige telefonische Anmeldung unter der Telefonnummer 0661/102-1615 oder im Sekretariat unter 0661/102-1611.

Des Weiteren kann der rechtskräftige Bebauungsplan über die Internetadresse der Stadt Fulda unter <http://www.bauen-fulda-stadt.de> eingesehen, gedruckt und als Datei gespeichert werden.

Ein entsprechender Verweis auf diese Seite erfolgt auch im Bauleitplanungsportal des Landes Hessen unter <https://bauleitplanung.hessen.de/bebauungsplaene-in-hessen-a-z/d-f>.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Fulda, 10.10.2024  
Der Magistrat der Stadt Fulda

gez. Dr. Heiko Wingefeld  
Oberbürgermeister